



Nr. 3/2019

Datum: 06.02.2019

PRESSEMITTEILUNG

Seite 1 von 2

„Ölpellets“: Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt u. a. gegen Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Bochum zurückgewiesen

Pressedezernent:
Oberstaatsanwalt
Tim Engel

Vertreter:
Oberstaatsanwalt
Dirk Ollech
Oberstaatsanwalt
Dr. Dominik Schulte

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat gestern (05.02.2019) die Beschwerde des Ortsverbands Schermbeck der Partei Bündnis 90/Die Grünen gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt u. a. gegen Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Bochum im Zusammenhang mit dem sog. „Ölpellet-Verfahren“ als unbegründet zurückgewiesen.

Telefon: 02381-272 7130
Mobil: 0172-5262295
Telefax: 02381-272 529
E-Mail: Pressestelle@gsta-hamm.nrw.de

Der Ortsverband hatte im Juni 2018 Strafanzeige gegen Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Bochum wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung erstattet. Zur Begründung hatten die Anzeigersteller im Wesentlichen ausgeführt, die Staatsanwälte hätten im Rahmen der Ermittlungen zur Deklaration und Verwertung sog. „Ölpellets“ entgegen ihrer Verpflichtung nicht bereits im Jahr 2013 oder zeitnah danach Ermittlungen gegen Mitglieder einer von der Firma Ruhr Oel GmbH - BP Gelsenkirchen eingesetzten und mit Mitarbeitern des Unternehmens besetzten „Task Force“ eingeleitet bzw. Anklage gegen diese wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen erhoben.

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat es mit Verfügung vom 31. August 2018 abgelehnt, Ermittlungen gegen die angezeigten Staatsanwälte einzuleiten und hierzu mit näherer Begründung ausgeführt, dass es bereits an einem Anfangsverdacht der Strafvereitelung im Amt o. a. fehle.

Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde des Ortsverbands Schermbeck von Bündnis 90/Die Grünen vom 17. September 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamm den Vorgang einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft Bochum zutrifft. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein „absichtliches oder wissentliches“ Vereiteln - was für eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung (§ 258 Strafgesetzbuch) erforderlich ist - bestehen nicht. Die Gesamtumstände belegen im Gegenteil, dass sich die



Beschuldigten, dokumentiert durch zahlreiche Aktenvermerke, ausführlich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt haben. Darüber hinaus fehlt es auch an dem Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch). Eine solche liegt nur vor, wenn sich ein Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Dies setzt einen Rechtsbruch als „elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ voraus. An einem solchen fehlt es in objektiver wie in subjektiver Hinsicht. Die Beschuldigten haben sich mit den verfahrensrelevanten Fragen und Sachzusammenhängen intensiv befasst und das Ergebnis ihrer Prüfung in den Akten niedergelegt. Vermerken und Stellungnahmen der Beschuldigten in der Hauptverhandlung ist zu entnehmen, dass sie von der Richtigkeit ihrer strafrechtlichen Bewertung überzeugt waren.

**Für Rückfragen steht Oberstaatsanwalt Tim Engel (Pressedezer-
nent) zur Verfügung (Tel.: 02381-272 7130).**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft (...) wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren (...) berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.